

Beitrags- und Finanzordnung des BSV 09/24 Heeren-Werve e.V.

1. Grundlage

Die Regelungen dieser Beitrags- und Finanzordnung finden ihre Grundlage in dem § 15 der Satzung des BSV Heeren 09/24 in der Fassung vom 01. April 2011.

2. Solidaritätsprinzip

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

3. Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Beitrags- und Finanzordnung wird nach Beschluss durch den Vorstand gemäß § 15 der Satzung auf der Vereinshomepage des BSV Heeren 09/24 veröffentlicht und tritt sofort in Kraft.

Mitglieder, die nach Inkrafttreten der jeweils aktuellen Beitragsordnung neu dem Verein beitreten, erhalten die aktuell gültige Beitragsordnung auf Verlangen ausgehändigt. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und damit für Neumitglieder verbindlich.

4. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft und Beitragspflicht beginnt mit der Abgabe des Aufnahmeantrages. Der Beitrag ist für das gesamte Quartal zu zahlen, in dem die Mitgliedschaft beginnt. Voraussetzung für die Aufnahme, ist die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren. Bei minderjährigen Jugendlichen erklärt der gesetzliche Vertreter mit seiner Unterschrift, für eventuelle Beitragsrückstände aufzukommen.

Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Quartales erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende. Er ist schriftlich durch Einschreiben zu erklären. In jedem Falle ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Beitrag bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten und die evtl. vom Verein leihweise erhaltenen Gegenstände, insbesondere Sportkleidung, Ausrüstungsgegenstände usw. zurückzugeben.

Ein Fernbleiben vom Trainings- oder Spielbetrieb ist nicht mit einer Kündigung gleichzusetzen.

5. Beiträge

Die Höhe des Beitrages wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Zur Annahme des Vorstandsbeschlusses reicht die einfache Mehrheit. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu zahlen, desgleichen keine Eintrittsgelder zu Veranstaltungen des Vereins. Die Höhe der aktuellen Beiträge ergibt sich aus Anlage A dieser Beitrags- und Finanzordnung.

Der Beitrag wird jeweils halbjährlich zum 1. Februar und 1. August per Lastschrift eingezogen. Für aktive Spieler fällt mit der Abgabe des Aufnahmeantrages zusätzlich eine einmalige Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung des Spielerpasses an.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein umgehend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel der Bankverbindung, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen. Neue Mitglieder, die nach Genehmigung des Vorstandes nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand in der Finanzordnung des Vereins festlegt.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren und die Gebühren für den erhöhten Verwaltungsaufwand durch das Mitglied zu tragen. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus Anlage A dieser Beitrags- und Finanzordnung.

Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der Verein behält es sich vor, für den ausstehenden Beitrag gemäß Anlage A dieser Beitrags- und Finanzordnung Verzugszinsen zu berechnen.

Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied gemäß Anlage A dieser Ordnung zu tragen.

Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann ein Mitglied, das mit seinen Beiträgen in Verzug ist, bereits vor der Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens, aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Beitrag ist auch dann für das jeweilige Quartal noch zu entrichten.

Beitrags- und Finanzordnung des BSV Heeren 09/24 e.V.

Beiträge	
	in Euro pro Halbjahr
Kinder (Minis bis E-Junioren)	30,00
- Spielerpass	10,00
Jugendliche bis 19 Jahre	40,00
- Spielerpass	10,00
Erwachsene	60,00
- Spielerpass	20,00
Familienbeitrag A (1 Elternteil + Kind/Kinder)	75,00
Familienbeitrag B (Eltern + Kind/Kinder)	87,50

Gebühren	
	in Euro
Bearbeitungsgebühr bei Barzahlung	2,00
Bearbeitungsgebühr bei Rücklastschrift	3,00
Gebühren für Porto und erhöhten Aufwand	2,00
Mahngebühr 1. Mahnung	3,00
Mahngebühr 2. Mahnung	5,00
Gebühren für gerichtliche Mahnverfahren	20,00
Gebühren für Porto und erhöhten Aufwand	7,50

Verzugszinsen werden gemäß § 228 Abs. 1 BGB
mit 5,00 % über dem Basiszins nach § 247